

Verschärfte Kontrollen durch den Fiskus

Es drohen verstärkte Kontrollen des Fiskus insbesondere bei Auslandsbeziehungen sowie empfindliche Strafen bei Steuerflucht und -hinterziehung. Was ist zu erwarten, und was ist zu tun?

Was ist zu erwarten?

Um Steuerschlupflöcher zu schließen und gegen Steuerflucht vorzugehen, hat die EU-Kommission am 13.11.2008 die Änderung der Zinsrichtlinie beschlossen. Bei der Entdeckung von Schwarzgeldern kommt es zu Nachzahlungen inklusive Hinterziehungszinsen, zur Festsetzung von Vorauszahlungen und meist auch zur Einleitung von Strafverfahren.

Erweiterte EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie gilt seit Juli 2005 für die Besteuerung von Zinserträgen. Sie wird von den 27 EU-Mitgliedstaaten umgesetzt (und von neuen Beitrittsländern automatisch übernommen), außerdem von der Schweiz, Liechtenstein, den Kanalinseln, Andorra, Gibraltar, den Cayman-Inseln und Guadeloupe. U.a. Österreich, Luxemburg und Belgien erheben (anonym) eine Quellensteuer von derzeit 20 Prozent. Dieser Satz liegt ab Mitte 2011 bei 35 Prozent und damit über der deutschen Abgeltungssteuer. Hongkong, Singapur, Macao und andere Finanzzentren sollen eingebunden werden; auch viele Kapitalprodukte, die derzeit noch ausgenommen sind. Stiftungen, Trusts und Vermögen im Versicherungsmantel sind im Visier, ebenso alle Investmentfonds. Bisherige Ausnahmeregelungen sollen entfallen.

Jahressteuergesetz 2009

Verjährungsfristen für besonders schwere Fälle der

Steuerhinterziehung werden ausgedehnt. Lebensversicherungen unter Einbezug ausländischer Versicherungsunternehmen (und deren inländischer Niederlassungen) unterliegen einer neuen Mitteilungspflicht. Ab 2010 muss auch hier Kapitalertragsteuer auf die Erträge einbehalten werden.

Bankgeheimnis?

Bei Strafverfolgung ist es weitgehend unmöglich geworden, am Bankgeheimnis festzuhalten. Selbst das strikte Bankgeheimnis der Schweiz und Liechtensteins ist ins Wanken geraten. Weiter öffnen sich Andorra, Österreich, Luxemburg, Belgien, Monaco sowie die Inseln Jersey und Man.

Was ist zu tun?

Es ist zu erwägen, Gelder aus so genannten Steueroasen **abzuziehen**.

In manchen Fällen ist eine strafbefreiende **Selbstanzeige** ratsam. Wenden Sie sich ggf. an Ihren Steuerberater.

Etwaige verschwiegene Auslandskonten, Schwarzgelder oder Nachlässe müssen vollständig deklariert werden. Auch bei einer „**Nacherklärung**“ können steuermindernde Beträge geltend gemacht werden, z.B. Werbungskosten, Gebühren der ausländischen Banken, anrechenbare Quellensteuer aus Dividenden oder im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie, Stückzinsen, Verluste aus Finanzinnovationen.

Ist Schwarzgeld in einem **Nachlass** enthalten, müssen die ehemaligen Steuererklärungen des Verstorbenen sofort berichtigt werden. Andernfalls gilt die Steuerhinterziehung für die Erben. Die Nachmeldung kann hohe

Nachzahlungen inklusive Steuerzinsen auslösen und ggf. zur Versilberung der geerbten Immobilie führen.

Beim **Grenzübertritt** in Nicht-EU-Länder müssen mitgeführte Barmittel ab 10.000 Euro selbstständig angegeben werden. Insbesondere im Grenzgebiet zur Schweiz und nach Luxemburg werden Reisende von mobilen Zolltruppen kontrolliert.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen

Theo.Pischel@Pischel.info